

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 134 (2008)
Heft: 33-34: Arenenberg

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BILDUNGSVIELFALT BRAUCHT QUALITÄT

Der neu zusammengesetzte Direktionsausschuss «Bildung» des SIA hat Ende Juni 2008 eine erste Positionierung zu aktuellen Projekten der Bildungspolitik vorgenommen. Der Ausschuss bewertet Vielfalt als zentrale Qualität des schweizerischen Bildungswesens. Vielfalt funktioniert aber nur, wenn die Qualität der einzelnen Bildungsgänge gesichert ist.

Markante Beispiele dafür sind drei Projekte, deren Umsetzung beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) beziehungsweise beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) liegt: die neue Berufsmaturitätsverordnung, die so genannte Validierung von Bildungsleistungen und die Schaffung des neuen Berufsbilds Zeichner im Berufsfeld Raum- und Bauplanung. Der Ausschuss diskutierte ausserdem Ansätze eines Berichts zum Fachkräftemangel. Im Ausschuss wirken Andrea Deplazes (Vorsitz), Daniel Kündig und Rolf Schlaginvaufen mit.

NEUE BERUFSMATURITÄTS-VERORDNUNG

Der Bundesrat plant eine Totalrevision der eidgenössischen Berufsmaturität. Ziel ist laut dem erläuternden Bericht des EVD eine «vermehrte Flexibilität», insbesondere «eine weniger enge Bindung an den erlernten Beruf und eine Schwerpunktsetzung, die sich am Studienangebot der Fachhochschulen orientiert». Hauptbegründung für die Revision sind «generalistische Ansätze» von «immer mehr Berufen».

Der Bildungsausschuss ist der Meinung, dass generalistische Ansätze letztlich ein Argument für eine breite Allgemeinbildung sind, wie sie die gymnasiale Maturität bietet. Was als «Aufwertung der Berufsbildung» (einschliesslich «Passerelle» zu den Hochschulen) daherkommt, ist letztlich eine Abwertung der Berufsbildung. Die Berufstiefe ist wichtig, und das bisherige Niveau der Berufsbildung – ein Alleinstellungsmerkmal der Schweiz – gilt es zu sichern und weiter auszubauen. Es zeigt sich ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen Flexibilität einerseits und der Spezifität von Bildungsgängen andererseits. Als Voraussetzung für ein Fachhochschulstudium darf die Berufsmaturität

nicht verflachen und muss die vorangehende Berufslehre die jeweils erforderlichen Grundlagen legen.

VALIDIERUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN

Im September 2007 hat das BBT einen nationalen Leitfaden zur «Validierung von Bildungsleistungen» veröffentlicht. Die Validierung bezeichnet ein Verfahren, um die Gleichwertigkeit von Kompetenzen und bestimmten Titeln in der beruflichen Grundbildung anzuerkennen. Um zum Beispiel das eidgenössische Fähigkeitszeugnis «Gelernter Koch» zu erhalten, wäre es demnach nicht mehr erforderlich, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Nach Ansicht des Bildungsausschusses setzt die Validierung von Bildungsleistungen hochgradig individualisierte Verfahren mit formalen Bildungsgängen gleich, die dadurch faktisch eine Abwertung erfahren. Die Durchlässigkeit von Bildungsgängen ist grundsätzlich wünschenswert. Es stellt sich allerdings die Frage, in welchem Verhältnis das herkömmliche Ausbildungssystem und das Validierungssystem zueinander stehen. Zu fragen ist insbesondere, ob das herkömmliche Ausbildungssystem den Stellenwert eines Regelsystems dauerhaft behält. Validierungssysteme sind primär dort erforderlich, wo ein Vakuum besteht. So gibt es für die Berufsausübung von Architekten, Ingenieuren und Technikern in der Schweiz im Gegensatz zu vielen anderen Ländern weltweit keine gesetzlichen Vorschriften. Deshalb wurde das Register der Fachleute in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur, Industrie und Umwelt (REG) geschaffen, das Fachleute auf dem Gebiet der technischen und baukünstlerischen Berufe zertifiziert.

ZEICHNER IM BERUFSFELD RAUM- UND BAUPLANUNG

Das BBT plant, fünf bisher eigenständige Ausbildungsgänge in einem gemeinsamen Berufsfeld zusammenzufassen. Statt Hochbau-, Bau-, Innenarchitektur-, Landschaftsarchitektur- und Raumplanungszeichner soll es künftig Zeichner im Berufsfeld Raum- und Bauplanung mit den Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung geben.

Im ersten Lehrjahr soll es ohne Ausbildungsverzögerung möglich sein, die Fachrichtung zu wechseln. Der Anteil des gemeinsamen Lehrstoffs wird nicht wie ursprünglich angestrebt bei 70 Prozent, sondern allenfalls bei 15 bis 25 Prozent liegen.

Laut dem Bildungsausschuss zeigt sich auch beim Zeichner im Berufsfeld Raum- und Bauplanung der Zielkonflikt zwischen an sich wünschenswerter Flexibilität einerseits und der notwendigen Berufsspezifik andererseits. Nicht umsonst fällt der Anteil des gemeinsamen Lehrstoffs eher bescheiden aus. Auch ein Fachrichtungswechsel im ersten Lehrjahr ist aus Sicht von Praktikern nicht sehr wahrscheinlich, weil es für Arbeitgeber unattraktiv ist, Auszubildende zu übernehmen, die einen Teil ihrer Lehrzeit bereits für eine andere Fachrichtung verwendet haben.

IN NATURWISSENSCHAFTEN UND TECHNIK FEHLEN FACHKRÄFTE

Der Bundesrat hat das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und das BBT beauftragt, einen Bericht zum Fachkräftemangel in Naturwissenschaften und Technik zu erstellen. Das SBF hat deshalb eine Expertengruppe einberufen. Dort hat der SIA Einstieg genommen, und der Bildungsausschuss ist der Auffassung, dass die Problematik des Fachkräftemangels nicht auf die Absolventenzahlen bestimmter Studiengänge reduziert werden darf. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, das gesamte Potenzial an Fachkräften zu nutzen – ob ältere Fachkräfte, Wiedereinsteigerinnen oder Frauen und Männer, die Beruf und Familie vereinbaren möchten. Genauso gut ist die gesamte Bildungskette von der Früherziehung an zu durchleuchten, ob sie in ausreichendem Mass Interesse an Naturwissenschaften und Technik weckt. Nachwuchs im naturwissenschaftlich-technischen Bereich fordert aber nicht nur die Politik. Auch die Unternehmen sind aufgerufen, eine aktive Personalpolitik zu betreiben. Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bedürfen einer soliden Datenbasis. Der SIA hat deshalb Ende Juni eine Umfrage zum Fachkräftemangel in den Architektur- und Ingenieurbüros durchgeführt. Das Ergebnis zeigt: Der Handlungsbedarf ist gross.

Claudia Schwafenberg, SIA

VERANTWORTUNG DES BAUINGENIEURS?

Die Verschiebung von Verantwortlichkeiten bei einer Norm und einem Merkblatt des SIA wirft die Frage auf: Trägt nun der Bauingenieur bei der Abnahme der Schalung im Betonbau die Verantwortung? Zwei Fachleute zeigen, mit welchen möglichen juristischen Konsequenzen gerechnet werden muss.

In den SIA-Tragwerksnormen vor 2003 war die Abnahme der Schalung eindeutig in der Verantwortung des Unternehmers (Ausnahme allenfalls bei Lehrgerüsten von Brückenbauten). Es ist nun festzustellen, dass in der neuen SIA 118/262 *Allgemeine Bedingungen für Betonbau*, Art. 8.3.2.1,¹ sowie im Merkblatt 2027, *Bauweisenspezifische Zuordnung von Leistungen der Bauingenieure in Ergänzung zur LHO 103*, Art. 4.1,² diese Verantwortung dem Bauingenieur als Spezialisten in den Grundleistungen zugeordnet wird.

JURISTISCHE QUALIFIKATION

Die SIA 118/262 ist eine Vertragsnorm des SIA. Diese Vertragsnormen regeln Vertragsverhältnisse und besondere Verfahren im Bauwesen. Sie sind nichts anderes als vom SIA in paritätischen Gremien entwickelte und festgelegte allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie sind als Hilfsmittel für die Beteiligten zu verstehen, um teilweise komplexe Situationen klar und einfach zu regeln. Damit allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, müssen die Parteien deren Verbindlichkeit in den vertraglichen Grundlagen festhalten. Ohne eine entsprechende Vereinbarung im Vertrag kommen die Vertragsnormen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Dennoch können Gerichte sie als Auslegungshilfe beispielsweise zur Ermittlung der in der Branche herrschenden Regeln beziehen.

Merkblätter sind im Normensystem des SIA hierarchisch zwar tiefer eingestuft als Normen, aber auch ein Merkblatt kann einen starken praktischen und juristischen Stellenwert haben, insbesondere, wenn in einem bestimmten Bereich keine anderen Regeln aufzufinden sind außer denjenigen, die in einem SIA-Merkblatt enthalten sind. In einer solchen Konstellation wird das Gericht voraussichtlich auf die einzigen vorhandenen

Informationen und Regelungen abstellen, die im Merkblatt festgehalten sind.

DIE PROBLEMATIK

In der Ziffer 1.3.1.7 der SIA 118/262 ist zwar ausgeführt, dass ohne andere Vereinbarungen der Unternehmer keinen Anspruch auf Überwachung durch die Bauherrschaft hat. Aber diese Ziffer ist subsidiär und verhindert nicht, dass die erwähnten Artikel der 118/262 und des Merkblattes 2027 Gültigkeit haben.

Unabhängig davon, ob die Anwendung der SIA 118/262 und/oder des Merkblattes 2027 vereinbart wurde, kann dieser Umstand von Gerichten so interpretiert werden, dass der projektierende Bauingenieur, der gemäss Tragwerksnormen vor 2003 nur zuständig für die Armierungsabnahme und die korrekte Lage der Aussparungen war, nun auch für die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Schalung die Verantwortung trägt. Bei einem allfälligen Einsturz der Schalung, unter Umständen mit Verletzungs- oder Todesfolge, kann dem Bauingenieur eine Haftung zugewiesen werden. Diese Neuerung in der SIA 118/262 und im Merkblatt 2027 erscheint nicht korrekt und auch nicht der Praxis entsprechend. Zudem ist davon auszugehen, dass nur wenige Ingenieure diese Verschiebung der Verantwortlichkeiten zur Kenntnis genommen haben und sich der dadurch implizierten Konsequenzen nicht bewusst sind.

REVISIONSBEDARF

Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob die Kommission SIA 262 die entsprechenden Artikel in der Norm 118/262 nicht baldmöglichst überarbeiten und entsprechend anpassen müsste, was gemäss Aussage ihres Präsidenten, Thomas Vogel, zu bejahen ist. Dieser wird auch eine entsprechende Revision des Merkblattes 2027 anregen. Auch nach den Überarbeitungen hätte der Ingenieur nach wie vor die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu intervenieren, wenn zum Beispiel die Schalung offensichtliche und augenfällige (statische) Mängel aufweist. Die vorgängig beschriebene Gefahr wäre aber gebannt.

VERTRAGLICHE ABSICHERUNG

Vorläufig ist den Ingenieurbüros gemäss Absprache mit einem Baujuristen zu empfehlen,

einen entsprechenden Ausschluss in ihren Offerten und Verträgen einzufügen, der zum Beispiel folgenden Wortlaut haben könnte: *Die Prüfpflicht betreffend fachgerechte Ausführung des Lehrgerüstes und der Schalung (Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit) gemäss Ziffer 8.3.2.1 der SIA 118/262 entfällt. Diese Aufgabe ist nicht Bestandteil des Ingenieurvertrages und gilt nicht als Grundleistung im Sinne von Ziffer 5 des Merkblattes 2027.*

Der Bezug eines Baujuristen bei der Vertragsredaktion ist auf jeden Fall dringend zu empfehlen.

Edi Vetterli, Dipl. Ing. ETH/SIA, zertifizierter Gerichtsexperte, Henauer Gugler AG Zürich
e.vetterli@hegu.ch

Walter Maffioletti, RA, SIA
walter.maffioletti@sia.ch

VERWEISE

1 SIA 118/262, Allgemeine Bedingungen für Betonbau, Art. 8.3.2.1: Der Bauherr (bzw. die von ihm beauftragten Fachleute) hat folgende Aufgaben:

- Prüfen der fachgerechten Ausführung des Lehrgerüstes und der Schalung
- Prüfen von Vollständigkeit und Lage der Aussparungen, Einlagen, Ausrüstungen usw. vor Betonierbeginn
- Prüfen von Vollständigkeit und Lage der Bewehrung inkl. der Spannglieder vor Betonierbeginn
- Genehmigen des Betonierbeginns
- Überwachen der Formänderungen an Schalungen und Gerüsten während der Betonieretappen
- Festlegen des Zeitpunktes für das Ausschalen (unter Beachtung des Spannprogramms)
- Beurteilen der vom Unternehmer erstellten Protokölle des Spannvorgangs und der Injektion der Spannglieder

2 Merkblatt 2027, Ausgabe 2006 (Bauweisenspezifische Zuordnungen von Leistungen der Bauingenieure in Ergänzung zur LHO 103), Art. 4.1, Realisierung:

- Prüfen der fachgerechten Ausführung des Lehrgerüstes und der Schalungen (Grundleistung)
- Überwachen der Formänderungen an Schalungen und Gerüsten während der Betonieretappen (Gesamtleiter: Grundleistung, Spezialist: besonders zu vereinbaren)

AUS DEN SEKTIONEN

SIA-PREIS AARGAU

(jk) Der SIA Aargau wurde als selbstständiger Verein im Jahr 2002 durch den Zusammenschluss der beiden früheren Sektionen Aargau und Aargau gebildet. Verschiedene Aktivitäten prägen das Jahresprogramm der Sektion Aargau und lassen die Mitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Dazu gehören Exkursionen, Vorträge und Diskussionen, und der SIA Aargau verleiht auch periodisch einen Preis. Dieser würdigt besondere Leistungen in den Berufsfeldern seiner Mitglieder. Personen oder Werke, die in einer Beziehung zum Kanton Aargau stehen, können ausgezeichnet werden.

Ziel des Preises ist, das Bewusstsein über die gesellschaftliche Bedeutung von Leistungen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt zu stärken und die Tätigkeit der SIA-Mitglieder in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Die Kriterien für den Preis sind: herausragende Qualität, Aktualität, Nachhaltigkeit und Vorbildfunktion.

Die Auszeichnung des SIA Aargau geht in diesem Jahr an Hans Ulrich Frutschi, der als Pionier im Bereich der Gasturbinen-Entwicklung für Kraftwerke gilt. Frutschi ist Maschineningenieur und langjähriges SIA-Mitglied. Seine Karriere begann in den 1950er-Jahren

bei Escher-Wyss in Zürich, danach arbeitet er am heutigen Paul Scherrer Institut und war bis zu seiner Pensionierung 1992 bei ABB Kraftwerke (heute Alstom). Er machte sich einen Namen als Autor eines Grundlagenbuches über die Erfahrungen und über das Potenzial von Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf. Sein grösstes Verdienst ist die Entwicklung von innovativen Konzepten für Kraftwerke; so gilt er als Vater der Gasturbine GT24/GT26, die im Aargau erfolgreich entwickelt und produziert wird. Seine Konzepte aus den 1960er- und 1970er-Jahren, kombiniert mit den neusten Technologien, bieten die Möglichkeit, in Zukunft emissionsfreie und höchst effiziente Kraftwerke zu bauen.

Der SIA Aargau lädt seine Mitglieder und Gäste aus dem Umfeld des Preisträgers zu der Auszeichnung ein. Die offizielle Preisübergabe des SIA-Aargau-Preises 2008 findet am 9. Oktober statt. Weitere Informationen stehen zu gegebener Zeit auf der Website der Sektion Aargau.

www.sia-aargau.ch

NACHWUCHSFÖRDERUNG

DER SEKTION ZÜRICH

Vom 25. bis zum 29. November 2008 findet im Messezentrum Zürich zum vierten Mal die Berufsmesse Zürich statt. Sie stellt einen einzigartigen, überregionalen Treffpunkt dar für alle, die vor der Berufswahl stehen oder an einer Weiterbildung interessiert sind. 2007 konnten insgesamt über 42000 Besucher begrüßt werden, darunter mehr als 16500 Schülerinnen und Schüler. Lernende und Fachleute gewähren Einblick in mehr als 260 Lehrberufe, Schul- und Weiterbildungsangebote.

Die SIA-Sektion Zürich beteiligt sich seit Beginn der Messe im Jahr 2005 mit einem Informationsstand aktiv an der Berufsmesse. Dies geschieht im Rahmen der dringend notwendigen Nachwuchsförderung. Dass sich die Sektion Zürich an der Berufsmesse beteiligen kann, hat sie der grosszügigen Unterstützung durch Firmenmitglieder zu verdanken. Am Stand anwesend werden sowohl junge als auch erfahrene Berufsleute sein, die interessierte Jugendliche kompetent über die jeweiligen Berufe aus der Bauplanerbranche informieren können.

R. Hermanns Stengele,

rita.hermanns@friedlpartner.ch

OTIA-AUSZEICHNUNG 2008

(jk) Anlässlich der 61. Versammlung des Registers der Ingenieure und Architekten des Tessins (OTIA) wurde die gleichnamige Auszeichnung des Jahres 2008 vergeben. Die Jury hat den ersten Preis dem Ingenieur Marco Bettelini verliehen für seinen Vorschlag «Dynamische Simulation für die Sicherheit in Tunnels».

Die eingereichten Ideen wurden auf Originalität, Konzepttiefe, Innovationsgehalt, Verwendbarkeit und Entwicklungsfähigkeit, allgemeinen Nutzen und formale Qualität geprüft. Bei den anderen präsentierten Projekten handelt es sich um:

– Projekt für den Bau von fünf Klosterpolyolen, Rafael Aguilar, Architekt

- Das Artefakt (Kapelle), Claudio Andina, Architekt
- Bauen mit reduziertem Energieverbrauch, Francesco Bettosini
- Anordnung und Ausstattung eines öffentlichen Kinderspielplatzes, Andrea Branca, Architektin
- Anpassungsfähigkeit des Gebäudes, Paola Fazio, Architektin
- Aufgehängt, Nicola Galli, Architekt
- Bau eines Zweifamilienhauses, Aldo Gazza, Architekt
- Portal für die Bewirtschaftung und Verbreitung von Geoinformationen des Kantons Tessins, Geoticino
- Bau einer Zweifamilienvilla, Francesco

Ghelfa, Architekt

– Projekt eines Ferienhauses, Fabrizio Giovannini, Architekt

– Architektur und Nachhaltigkeit: Nachhaltiges Bauen, ein Muss!, Giuseppe Laloli, Cand. Arch

– Der intelligente Weinberg, Mauro Prevostini, Ingenieur

Die OTIA-Auszeichnung 2009 wird im Herbst 2008 ausgeschrieben. Das in diesem Jahr prämierte Projekt ist auf der Website des OTIA publiziert.

www.otia.ch

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BAU

Die Abkürzung ABB steht für «Allgemeine Bedingungen Bau». Diese bezeichnen Normen, die werkvertragliche Aspekte spezieller Bauarbeiten in Addition zur übergeordneten Norm SIA 118 regeln, ergänzen oder in Ausnahmefällen auch abändern.

Welche Rolle die ABB im Normenwerk spielen und weiterhin spielen werden, ist im nachfolgenden Artikel dargestellt. Mögliche Unsicherheiten bei den Anwendern und den beteiligten Kommissionen sollen ausgeräumt werden.

VORGESCHICHTE

Das Bedürfnis ist alt, neben technischen Anforderungen an Bauwerke und Bauteile auch das Verhalten der Beteiligten und insbesondere deren Pflichten und Rechte zu normieren. So enthielten bereits die ersten Brücken-normen aus dem Jahre 1902 den Hinweis, dass der Unternehmer die Verformungen beim Einbau zu überwachen habe. Dabei handelt es sich, nicht nur juristisch gesehen, um zwei völlig unterschiedliche Klassen von Aussagen. Während es sich bei technischen Aussagen («was ist zu tun») um objektiv belegbare Regeln handelt, widerspiegeln die vertraglichen Aussagen («wer tut was») ein branchenübliches Verhalten, von dem aber auch abweichen werden kann.

Während also technische Normen meist als «anerkannte Regeln der Baukunde» gelten und deren Einhaltung erwartet werden darf, müssen vertragliche Normen vereinbart werden. Diese Einsicht zwang die Normenschaffenden dazu, eine Entkopplung der Aussagen technischer und der Aussagen vertraglicher Art im Normenwerk vorzunehmen. Mittlerweile lassen sich im SIA-Normenwerk durch die Art der Entkopplung vier Generationen von ABB unterscheiden.

DIE ANALYSE 2007

Die Direktion des SIA befürchtete, dass auch nach dem Paradigmenwechsel ohne zwingende Notwendigkeit zu viele ABB entstehen könnten und dass diese zu detailliert ausfallen würden. Damit wäre die starke Stellung der Norm SIA 118 gefährdet. Die Direktion erteilte deshalb den Auftrag, die bestehende Situation zu analysieren, einige konkrete Fragen detailliert zu beantworten und eine allge-

meine Empfehlung für den SIA abzugeben. Bei der Diskussion hat sich gezeigt, dass vor allem die Anzahl der ABB kontrovers beurteilt wird. Während die Normkommissionen und viele Ausschreibende sich ABB als unterstützende Hilfsmittel für Ausschreibung und Vergabe wünschen und deshalb eine systematische Gleichbehandlung aller Normen fordern, sind grosse Bauherrschaften und Juristenkreise der Meinung, dass ABB nur ausnahmsweise und nur in begründeten Fällen erarbeitet werden sollten. Die Direktion hat daher sieben Aussagen öffentlich zur Diskussion gestellt. Nach Auswertung der Vernehmlassung und anschliessenden Diskussionen mit den Vernehmlassern konnten viele Unklarheiten beseitigt werden, sodass sich nun folgendes Bild ergibt, das auch als Vorgabe zur weiteren Behandlung vertraglicher Aspekte im Normenwerk des SIA dienen wird.

BEDARF UND

BEARBEITUNG VON ABB

Die Kommission, die eine technische Norm betreut, beurteilt die Notwendigkeit einer ABB. Die Bearbeitung muss durch die übergeordnete sektorelle Kommission (SNK) und anschliessend durch die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) freigegeben werden. Falls zu einer ABB keine technische Norm existiert oder ABB für mehrere Normen zusammengefasst werden, muss die SNK eine Kommission oder Arbeitsgruppe einsetzen, die nur für diese ABB zuständig ist. Bei der Erarbeitung durch die Normenkommission (NK) sind die Vorgaben und Mustervorlagen der Kommission für allgemeine Bedingungen (KAB) einzuhalten. Die Zusammenfassung mehrerer ABB wird begrüßt und gefördert.

Diese Position hat sich durchgesetzt gegenüber der Vorstellung von einem weitgehenden Verzicht auf ABB, zugunsten der Norm SIA 118. Ausschlaggebend war das Argument, dass paritätisch erarbeitete ABB eine grössere Vertragssicherheit gewährleisten als eine nicht kontrollierbare Anzahl unterschiedlicher firmenspezifischer allgemeiner Geschäftsbedingungen.

AUSMASSVORSCHRIFTEN IM NPK

Ausmassvorschriften sind sehr eng mit der Leistungsbeschreibung verbunden und gehören deshalb zusammen. Bei der Erarbei-

tung der ABB muss die NK entscheiden, ob in den ABB zusätzlich branchenspezifische übergeordnete Ausmassvorschriften formuliert werden sollen oder ob die Aussagen in der Norm SIA 118 ausreichend sind. Ausmassvorschriften in den ABB sollen einen eher geringen Detaillierungsgrad aufweisen und unabhängig vom Normpositionenkatalog (NPK) eingesetzt werden können. Die KAB kann entsprechende Vorgaben machen. Die von der NK erarbeiteten Ausmassvorschriften werden in den NPK übernommen, können dort auf Positionsebene aber noch verfeinert werden.

Damit der NPK von der Existenz einer ABB unabhängig ist, muss er die notwendigen Ausmassvorschriften enthalten. Durch die Formulierung übergeordneter Ausmassvorschriften in den ABB ist eine Leistungsbeschreibung in einzelnen Fällen ohne NPK möglich, und es entstehen keine Widersprüche. Der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrs fachleute (VSS) verzichtet in seinen ABB auf Ausmassvorschriften und verweist auf den NPK.

FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN

Es sind dieselben Funktionsbezeichnungen wie in der Norm SIA 118 zu verwenden. Eine allfällige Anpassung innerhalb der Norm SIA 118 ist auch in den ABB nachzuvollziehen. Der Werkvertrag kann nur den beiden Vertragsparteien, Auftraggeber und -nehmer, Aufgaben zuweisen. Eine präzisere Aufgabenzuordnung ist jedoch erwünscht. Mit der Angleichung an die Formulierungen der Norm SIA 118 wird Kohärenz erreicht.

AUSSAGEN ZUR VERSTÄNDIGUNG IN DEN ABB

Neben rein technischen Aussagen in einer Norm und rein vertraglichen Aussagen in den ABB gibt es auch Aussagen, die lediglich der Verständigung dienen. Die NK entscheidet, ob diese Aussagen in die Norm oder in die ABB eingebunden werden sollen. Die KAB kann dazu entsprechende Vorgaben machen.

Die ABB haben sich an werkvertraglichen Aspekten und den Vorgaben der Norm SIA 118 zu orientieren. Ausführungshinweise (z.B. zur Betonnachbehandlung) und allgemeine Verständigungsfragen (z.B. Definitionen) sind nach Möglichkeit in die tech-

nischen Normen einzubauen. Dabei ist grosse Vorsicht geboten, um zu vermeiden, dass vertragliche Aspekte in technische Normen einfließen.

TECHNISCHE NORM UND ABB

Technische Norm und ABB sind zwei getrennte Papiere mit einerseits technischem (und informativem) und andererseits vertraglichem (und informativem) Charakter. Projektstart, Bearbeitung, Vernehmlassung und Freigabe sollten für beide Papiere jeweils möglichst gleichzeitig erfolgen.

DIE NORM SIA 118 GEHT VOR

ABB werden (wie bisher) in der Rangfolge zu den «übrigen Normen des SIA» gezählt. Bei widersprüchlichen Aussagen in den ABB geht die Norm SIA 118 vor, es sei denn, den ABB werde im Vertrag Vorrang eingeräumt. Die von der KAB vorgeschriebene Formulierung der Ziffer 0.2 verlangt, bereits in der Einleitung der ABB festzulegen, wo die Norm SIA 118 abgeändert wird, und bietet damit Schutz gegen unbeabsichtigte Abweichungen von den Regelungen der Norm SIA 118.

SIA UND VSS ERARBEITEN ABB

ABB werden nur durch SIA und VSS erarbeitet und publiziert. Die Koordination mit weiteren Verbänden und Interessierten erfolgt im Rahmen der KAB. Die Schweizerische Zentralstelle für Bauregionalisierung (CRB) wird somit künftig keine Vornormen (V-ABB) mehr publizieren, und bestehende V-ABB werden aufgehoben, sobald die Ausmassvorschriften im NPK eingebaut werden können.

Mit diesen klaren Vorgaben wird die KAB weiterarbeiten und die Pflege der ABB vorantreiben können. Wesentlich sind die klare Trennung von ABB und NPK und die damit verbundene engere Anbindung an die Normenerarbeitung. Ende 2008 wird ein Gesamtkatalog der vom SIA zu bearbeitenden ABB vorliegen, und allenfalls anstehende Revisionsarbeiten werden dann in Angriff genommen.

Markus Gehri, Leiter Normen und Ordnungen SIA

GESCHICHTE DER ABB

1975–1990

Bündelung vertraglicher Aussagen («wer macht was?») in einem Kapitel 7 der technischen Normen.

1988–2000

Die Auslagerung der vertraglichen Aussagen in gesonderte Normen der 220er-, 330er- und 700er-Reihen.

1998–2005

Das Grossprojekt Swissconditions prägt den Begriff «ABB» und die Nummerierung «118/xxx». Nach Abschluss des Projekts wird die breit abgestützte Kommission für allgemeine Bedingungen (KAB) gegründet.

ab 2004

Die KAB gibt den «Paradigmenwechsel» bekannt mit Vorgabe einer klaren, gestrafften Inhaltsstruktur und Richtlinien für die Formulierung möglicher Inhalte. Verbunden damit war der Wunsch, Leistungsbeschreibungen dem Normpositionenkatalog (NPK) und gleich lautende wiederkehrende Aussagen in den ABB der Norm SIA 118 zuzuweisen.

SIA-NORMEN ZUM MIETEN

iNorm
Das elektronische
Normenabonnement
des SIA

Informationen unter
www.sia.ch/inorm

Seit Anfang des Jahres 2008 bietet der SIA die so genannte iNorm an. Mit dem neuen webbasierten Produkt wird die 12-jährige CD-Norm abgelöst, und die SIA-Normen können seither gemietet werden.

(jk) Nach dem neuen System entrichtet der Kunde in Form eines Abonnements eine Jahresgebühr für das von ihm gewünschte Normenpaket und erwirbt sich damit das Recht, die Normen während eines Jahres zu nutzen. Im Unterschied zur bisherigen CD-Norm hat der Kunde die Wahl, auch Teile des Normenwerkes zu abonnieren und so sein Normenportfolio zu optimieren. Unter dem Jahr publizierte Revisionen und Neuerscheinungen stehen zudem umgehend zur Verfügung.

Die Abonnemente werden als Light- oder Standardversion angeboten. Erstere ermöglicht nur das Lesen der Norm auf dem Bildschirm. Die Variante Standard erlaubt auch den Ausdruck für die innerbetriebliche Nutzung der Norm sowie das Kopieren von Textpassagen beziehungsweise Grafiken.

Die Preise orientieren sich am Update der bisherigen CD-Norm. Durch die Kombination von Teilpaketen, Light- und Standardversion sowie den nach wie vor geltenden Mitgliederrabatten ist beispielsweise die Nutzung eines Architekturpaketes bereits ab 350 Franken möglich.

www.sia.ch/inorm